



Gemeinde Heitenried

Richtlinie Ehrungen

<i>Grundsatz</i>	Art. 1	Die Gemeinde Heitenried möchte Bürgerinnen und Bürger, Vereine sowie Institutionen der Gemeinde Heitenried für besondere Leistungen ehren.
<i>Ehrungen</i>	Art. 2	<p>Geehrt werden Einzelpersonen, Gruppen aus Sport, Politik, Kultur, Wirtschaft, Ausbildungsstätten etc., die eine aussergewöhnliche Leistung wie folgt erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1. – 10. Rang bei internationalen Anlässen ▪ 1. – 3. Rang an nationalen resp. Eidgenössischen Anlässen ▪ 1. – 3. Rang an kantonalen oder gleichwertigen Anlässen ▪ Einzelpersonen, die sich für eine Nationalmannschaft qualifiziert haben ▪ Einzelpersonen, die mit einer Mannschaft, Schweizer-, Europa- oder Weltmeister wurden ▪ Besondere, überregionale Leistungen sowie Auszeichnungen im kulturellen, wirtschaftlichen, politischen oder schulischen Bereich ▪ Weiter können Personen und/oder Vereine geehrt werden, die durch besondere Taten oder ihr ausserordentliche Engagement für die Gesellschaft positiv aufgefallen sind.
<i>Präsent</i>	Art. 3	Den Geehrten wird ein kleines Präsent der Gemeinde überreicht (Einzelpersonen CHF 50.00 / Vereine CHF 100.00).
<i>Vorschlagsrecht / Meldungen</i>	Art. 4	<p>Jedermann ist berechtigt, bei der Gemeindeverwaltung Heitenried bis Ende Oktober Vorschläge einzureichen.</p> <p>Ohne Meldung aus der Bevölkerung findet keine Ehrung statt.</p>
<i>Voraussetzung</i>	Art. 5	Die zu ehrenden Einzelpersonen müssen in der Gemeinde Heitenried Wohnsitz haben. Vereine müssen in Heitenried ihren Sitz haben oder in Heitenried aktiv sein.
<i>Ausschreibung / Zeitraum</i>	Art. 6	<ul style="list-style-type: none"> - Jeweils im Sommer wird die entsprechende Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heitenried publiziert. - Geehrte Vereine/Personen können nur alle 3 Jahre geehrt werden.
<i>Termin der Ehrung</i>	Art. 7	Die Ehrung findet einmal jährlich statt. Möglich ist ein separater Anlass oder eine Ehrung anlässlich einer Veranstaltung der Gemeinde oder eines Vereines.
<i>Genehmigung</i>	Art. 8	<ul style="list-style-type: none"> - Den Entscheid über die Zulassung zur Ehrung fällt der Gemeinderat. - Der Gemeinderat kann Ausnahmen genehmigen. <p>Geehrt werden die Angemeldeten.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 9	Die Richtlinien tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt werden.

Beschlossen durch den Gemeinderat Heitenried am 25.11.2024.

GEMEINDERAT HEITENRIED

Der Gemeindeschreiber:


David Vogelsang



Der Ammann:


Bruno Werthmüller

